

Vorwort zur 2. Auflage

Seit der ersten Auflage sind nunmehr etwa sieben Jahre vergangen – ein Zeitraum, in dem wir weitere Erfahrungen in einer Vielzahl von Fällen sammeln durften. Daher ist es an der Zeit, unser Praxishandbuch um diese Erfahrungen zu erweitern. Auch die Rechtsprechung hat sich in den letzten Jahren klarerweise weiterentwickelt.

Wir kommen immer mehr zu der Meinung, dass der Kernsatz

Die für die Ausmittlung des konkreten Unterhaltsbedarfs zu bestimmende Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person ist danach zu messen, „wie ein pflichtbewusster Familienvater in der konkreten Lage des Unterhaltspflichtigen die diesem zur Erzielung von Einkommen zur Verfügung stehenden Mittel an Arbeitskraft und Vermögen vernünftiger Weise einsetzen würde“. (OGH 28.6.2000, 6 Ob 116/00b)

entsprechende Bedeutung hat und der Gedanke der „betrieblichen“ Machbarkeit (Cashflow, Finanzierung) zunehmend heranzuziehen ist.

Wir meinen zudem, dass der oben zitierte Kernsatz das Wesentliche auf den Punkt bringt – ob er als Generalklausel gesehen werden kann, ist eine rechtliche Frage, die Buchsachverständige nicht lösen können. Interessant ist dieser Kernsatz jedenfalls – davon sind wir überzeugt. Denn schlussendlich kommt es darauf an, was verdient und (bspw auf einen Betrieb bezogen) „entnommen“ werden kann.

Es ist wohl dem Kostendruck geschuldet, dass in manchen Unterhaltsgutachten zu standardisiert vorgegangen wird. Das mag in einigen Fällen sinnvoll sein – es gilt aber das Verständnis für jene Fälle zu schärfen, die eben nicht standardisiert abgehandelt werden können.

Möge unser Handbuch in diesem Sinne in der nun zweiten Auflage einen noch besseren Beitrag in der Praxis der Unterhaltsbemessung leisten.

Wien, Mai 2024

*Prof. Mag. Rudolf Siart
MMag. Florian Dürauer
Dominik Kowarsch MLS MIB*